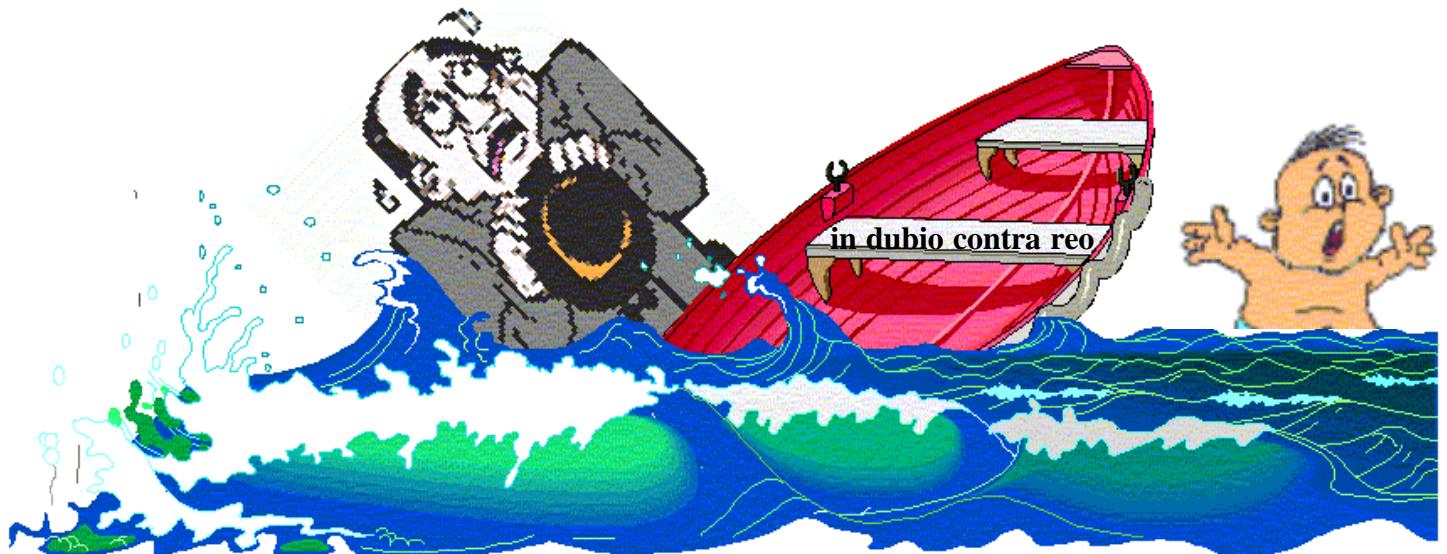


# Wie WILD darf WASSER sein?



Stoppt den Missbrauch mit dem  
sexuellen Missbrauch im  
Scheidungs- und Trennungsfall !

**95 %** der sexuellen Missbrauchsvorwürfe gegen Männer und  
Väter im Scheidungs- und Trennungsfall sind erfunden!!!

Herausgeber: Väteraufbruch für Kinder e.V.

**Kreisverein Augsburg – Schwaben**  
Postfach 11 22 07  
D-86047 Augsburg  
eMail: [vafk-schwaben@gmx.de](mailto:vafk-schwaben@gmx.de)  
Web: <http://www.vafk.de>

Diese Veröffentlichung ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des „Väteraufbruch für Kinder e.V“ – **Kreisverein Augsburg-Schwaben**. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet.

**In 40% aller Sorgerechtsstreitigkeiten wird der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs erhoben. 95% der in Sorgerechtsstreitigkeiten erhobenen Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs erweisen sich als falsch. Häufig wird der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs als wirkungsvollste Waffe von PAS\* - programmierenden Elternteilen benutzt.**

*Prof. Siegfried Willutzki, Familienrichter und Vorsitzender des Familiengerichtstages  
Siehe auch FamRZ 2000/2*

**\*PAS: Parental Alienation Syndrom – die bewusste oder unbewusste Erzeugung einer ablehnenden Haltung des Kindes gegen den getrennt lebenden Elternteil. PAS bedeutet seelische Gewalt, emotionaler Missbrauch, Menschenrechtsverletzung.**

---

## **Drei Fallbeispiele**

### **1. W. e.V. bedrängt Kind mit Pornopuppen, Vulgärsprache und perversen Sexphantasien**

“...Der allein sorgeberechtigte Vater gewährt der Mutter großzügigen Umgang mit der siebenjährigen Tochter. Die Mutter nutzt den Umgang dazu, das Kind ohne Wissen des Vaters bei W. e.V. Gießen vorzustellen. Während der dort durchgeführten achtzigminütigen "Exploration" (nach der das Mädchen in einem Heim verschwand) fordert die Leiterin von W. e.V. Gießen, Dipl.-Päd. BB, das Mädchen, das keinerlei spezifische Symptome für sexuellen Mißbrauch aufweist, auf, mit Puppen, die auffällig mit Geschlechtsteilen ausgestattet sind, zu spielen und den Puppen Namen aus ihrer Familie zu geben.

Unter der Vorgabe, die Papapuppe lege sich zu den Kindern schlafen, fragt BB das Mädchen: "Ficken die jetzt? Will er mit dem Kind ficken?" Das Mädchen will hier zwar nicht weiterspielen, doch BB fordert das Mädchen zum Weiterspielen auf, erzählt ihr von kranken Männern, die mit Kindern ficken, und fordert das Mädchen auf, zu zeigen, wie bei ihr zuhause gefickt wird. Weitere sehr konkrete Vorgaben der BB bestätigt das Mädchen schließlich, widerruft diese später aber wieder. Aus BBs Explorationsbericht: "das Mädchen erweist sich als wenig suggestibel, die Vorgaben der Beraterin, warum bestimmte berichtete Einzelheiten so gewesen sein könnten, bestätigt sie nur sehr zögerlich oder gar nicht. Insofern zeigt das Mädchen eine gewisse Selbstsicherheit oder Wahrheitsliebe." Ohne Anhörung des Vaters berichtet BB schließlich der Anwältin der Mutter, das Mädchen sei von ihrem Vater sexuell mißbraucht worden.

*Quelle: SKIFAS liegt der Bericht der Dipl.-Päd. BB, W. e.V. Gießen, vor.*

*SKIFAS e.V. – Schutz des Kindes bei sexuellen Missbrauchsverdächtigungen <http://www.skifas.de>*

## **ausführlicher Bericht:**

Gießen, den 31.5.1996

Bericht über das Explorationsgespräch mit dem Mädchen, 7 Jahre, am Donnerstag, 30.5.1996, 14.40 - 16.00 Uhr in der Beratungsstelle W. e.V.

### **Vorgespräch**

Vor dem Explorationsgespräch fand ein telefonisches Vorgespräch mit Frau XY, der Mutter von dem Kind, statt. Sie gab Auskunft über die dem Kind nahestehenden Personen (sie selbst und ihr Mann als "Mami" und "Papi", der ehemalige Ehemann und seine Lebensgefährtin als "Papi", zur näheren Identifikation "in F.", und "Tante P.", der bei ihr lebende Sohn H und ihre Stieftochter K., Haustier und Freundinnen von dem Kind ). Die Mutter benannte als dem Kind bekannte Ausdrücke für männliche Genitalien "Schniedelwutz", für weibliche Genitalien "Muschi" oder "Puschi", sie kenne auch "Fotze", für Brüste "Titten", für Geschlechtsverkehr "ficken". Als bevorzugtes Ausdrucksmedium nennt die Mutter das Spiel mit Barbiepuppen und Malen.

Die Mutter benennt im Vorgespräch folgende Verdachtsmomente: Ausgeprägtes, zwanghaft anmutendes masturbierendes Barbiepuppenspiel, in der der Mann immer zunächst mit der Barbiefrau den Geschlechtsverkehr vollziehe, anschließend fremdgehe, auch schon mit dem Barbiekind den Geschlechtsverkehr habe vollziehen wollen, davon dann aber dann Abstand genommen habe, da es zu klein sei. Sie benutze sehr häufig vulgärsprachliche Ausdrücke wie die o.g. und andere. Sie wolle immer Filme im Fernsehen sehen, die mit Bildern in der Zeitschrift angekündigt seien, die auf erotische Inhalte schließen lassen (wenig bekleidete Frauen). Die Scheide erscheine ihr errötet, die Klitoris geschwollen. Das Kind schäme sich, wenn sie sie an der Scheide waschen wolle. Darüber hinaus berichtet die Mutter von der Angst der Tochter vor Schlagen und Eingesperrt werden durch ihren ehemaligen Ehemann.

Die Mutter berichtet weiter, der Vater hindere den Kontakt zwischen Mutter und Tochter sowohl in der Vergangenheit physisch durch Nichtherausgabe, wie auch psychisch, indem er beispielsweise der Tochter von einer Verabredung mit der Mutter erzählt habe, daß diese sie abholen kommen werde, was aber real nie vereinbart worden sei, worauf also die Tochter unweigerlich mit Misstrauen reagieren müsse.

### **Explorationsgespräch mit Das Kind**

Eingangs steht Das Kind unschlüssig neben den Barbiepuppenhaus, kommt der Aufforderung, sich etwas zum Spielen auszusuchen nicht nach. Sie reagiert jedoch sofort auf das Thematisieren des Aufgereg-Seins, wenn man sich neu kennenlernen und beginnt, sich den Barbiepuppen zuzuwenden. Zieht die Puppen um, probiert das Fahrrad aus. Auf die Nachfrage, ob sie wisse, warum sie hier sei, und ob die Mutter ihr gesagt habe, was sie erzählen solle, nimmt sie Blickkontakt auf und verneint. Im Zusammenhang mit mehrmaligen Nachfragen erwähnt sie, sie wolle in N. bleiben. Darüber hinaus weiß sie aber offenbar trotz Bemühen, der Anforderung gerecht zu werden, nicht, was sie erzählen soll.

Das Kind entdeckt, daß eine der Barbies "schwanger" ist. Durch öffnen der Bauchdecke kann das Baby entnommen werden. Auf mehrmaliges Nachfragen hin weiß Das Kind nicht zu sagen, wo die Babys in Wirklichkeit hinauskommen.

Auf die Vorgabe, die Personen, mit denen sie zusammenlebt, stellvertretend die Barbiepuppen zu identifizieren, fragt sie zunächst nach, welche. Als sie ihre F.er Familie aufzählen soll, verweigert sie die Auskunft. Auf Nachfrage, warum sie darüber nicht reden wolle, äußert sie Angst. Als angstabbauende Maßnahme erzählt die Beraterin die Geschichte eines anderen Kindes, das zuerst auch Angst hatte, von zu Hause zu erzählen, es dann aber doch getan habe woraufhin es nicht bestraft worden sei, sondern geholfen bekommen habe. Das Kind nimmt diesen Bericht zur Kenntnis und spielt still weiter.

Nachfrage, was sie befürchte. Sie weiß es nicht: Nachfrage ob sie Schläge befürchte. Das Kind bestätigt. Ob sie darüber hinaus noch etwas befürchte? Das Kind benennt Stubenarrest.

Nach Einführung der realen Personen in F. und einer Alltagsspielhandlung (Tante P. kocht, der Vater fragt nach der Tochter) fragt Das Kind spontan, ob wir nicht ohne Männer spielen können. Die Beraterin verneint, bietet aber als Distanzierungsmöglichkeit nochmals den von dem Kind zuvor eingeführten Namen "Nadja" für das Barbiemädchen an (Das Kind hatte als Identifikationsfigur für sich die fast erwachsene jugendliche Barbiepuppe, nicht die adäquate Kindpuppe gewählt). Die Vorgabe, daß die Barbies jetzt alle schlafen gehen, und den Vorschlag, der Papi gehe zu den Kindern schlafen, verweigert Das Kind und fordert auf, den Vater zu der Frau schlafen zu legen.

Frage: "Ficken die jetzt?" Das Kind erschrickt über das Wort "ficken", akzeptiert aber sofort die ausdrückliche Erlaubnis, darüber zu sprechen. Das Kind : "Nein, wann anders". Frage: "Und will der mit dem Kind ficken ?" Das Kind bricht ganz plötzlich das Spiel ab, setzt sich in die andere Ecke des Raumes, schaut nach anderen Spielmaterialien. Durch Thematisieren der Angst und ausdrücklicher Einladung wieder zum Puppenhaus kommt sie wieder zurück und nimmt auch wieder Kontakt zur Beraterin auf. Als Angstlöser erzählt die Beraterin dem Kind, daß Männer, die mit Kinder "ficken" wollen, eine Wunde in der Seele haben und deswegen zu einem bestimmten Doktor müßten, der ihnen helfen könne. Lediglich wüßten diese Männer das nicht, deswegen sei es ihnen peinlich und daher verbieten sie auch, darüber zu sprechen. In Wahrheit sei es aber gut, darüber zu sprechen, damit man den Männern und Kindern helfen könne.

Auf die Aufforderung hin, mit Hilfe der anatomischen Puppen zu zeigen, wie das denn bei ihnen daheim mit dem "ficken" sei, geht sie zu den Puppen, zieht sie mit quasi wissenschaftlichen Interesse aus, benennt abweichend von der Information der Mutter den Penis als "Schnulli" oder "Schnullerman". Auf die Nachfrage, ob ein "Schnuller" nicht viel mehr das sei, was Babys in den Mund bekommen, reagiert sie mit Unverständnis.

Das Kind bezeichnet die Mädchenpuppe als "Carolin" und beginnt mit der Inszenierung einer chaotischen Spielhandlung, die sich um die Bedrohung eben dieser "Carolin" durch Hexen und Zauberer und die Flucht von einem Elternpaar zum anderen dreht. Das Kind nimmt auch eine Stoffkeule mit ins Spiel auf. Die Beraterin spricht in folgenden Dialog durch einen Drachen, dessen Maul sich öffnen und schließen läßt.

Frage: " Du bist doch die kluge Eule. Sag mal, die Caroline will doch von ihren ersten Eltern weg. Und jetzt hab' ich vorhin die Geschichte von der B. (W. e.V.-Beraterin) gehört von den Männern, die mit den Kindern ficken wollen. Ist das vielleicht der Grund, warum die Carolin von ihren ersten Eltern weg will?"

Das Kind (durch die Eule im ganzen Dialog) "Ja."

Frage: "Was genau ist denn da los?"

Keine Antwort.

Frage: "Ist das tagsüber oder nachts?"

Das Kind: "Nachts."

Frage: "Zieht er sich aus? Und legt sich zu ihr ins Bett?"

Das Kind: "Weiß nicht ... (Pause) ja das macht der. Der zieht sich aus und legt sich zu ihr ins Bett."

Frage: "Nur er ? Oder ist die Frau auch dabei?"

Das Kind: "Nein nur er."

Frage: "Und was macht er noch? Faßt er sie an?"

Das Kind: "Ja und der küßt sie."

Frage: "Wohin?"

Das Kind: "Auf den Mund."

Frage: "Noch wohin?"

Das Kind: "Nein."

Frage: "Wo faßt er sie an?"

Das Kind: "An den ... (zögert, zeigt auf ihre Brust) an den Titten."

Frage: "Und an der Puschi auch?"

Das Kind. "Ja."

Frage: "Und macht er auch was mit seinen Schniedelwutz - oder wie hieß das noch?"

Das Kind: "Schnullimann. Nein."

Frage: "Reiben, oder reinstecken oder so?"

Das Kind: "Reinstecken ja."

Frage: "Wo denn ?"

Das Kind: "Na in die Puschi!" (als sei die Frage ziemlich dumm)

Frage: "Und tut der Carolina das weh?"

Das Kind: "Nein."

Frage: "Warum nicht ?"

Das Kind: "Weiß nicht."

Frage: "Hat er das vielleicht nur so versucht ?"

Das Kind: "Weiß nicht, jaa" (zögerlich unsicher)

Frage: "Wie hat er denn genau dabei gelegen?"

Das Kind: "Der lag auf ihr drauf."

Frage: "War das denn nicht schwer für die Caroline?"

Das Kind: "Nein."

Frage: "Warum nicht hat er sich abgestützt oder so?"

Das Kind: "Weiß nicht."

Frage: "Hat sie was gehört dabei?"

Das Kind: "Die hat geweint."

Frage: "Warum denn?"

Das Kind: "Die hat zum Papi gesagt, der soll aufhören. Hat er aber nicht."

Frage: "Und deshalb hat sie geweint?"

Das Kind: "Ja."

Frage: "Hat der Papi irgendwas gesagt dabei?"

Das Kind: "Nein."

Frage: "Und wie ging es dann weiter?"

Das Kind: (fällt mir ins Wort) "Manchmal sind Eulen doch nicht so klug. Mehr weiß ich nicht."

Frage: "Ist er dann wieder gegangen?"

Das Kind: "Ich weiß nicht, ich bin dann weggeflogen." Bricht ab will was anderes spielen.

Frage (jetzt wieder mit Blickkontakt zu ihr selbst): "Hab' ich das jetzt richtig verstanden, daß das in Wirklichkeit dem Kind mit dem Papi passiert ist, nicht der Caroline?"

Das Kind verneint.

Während sie nach einem neuen Spielzeug sucht, ermutigt die Beraterin nochmals, nachdem sie schon so viel erzählt habe, könne sie doch das jetzt auch noch sagen. Ob es nun um ihren Papi gegangen sei? Das Kind nickt verschämt, sagt, das sei ihr peinlich ...

Frage: "Wie oft hat er das denn gemacht?"

Das Kind behauptet nun, er habe das noch überhaupt nicht gemacht.

Auf die Frage, ob sie selbst das der Mama erzählen wolle oder die Beraterin, sagt sie mehrmals, die Beraterin solle das erzählen. Die Nachfragen dazwischen, wie häufig die sexuellen Handlungen vorgekommen seien, lehnt sie jedoch jedes mal wieder ab zu beantworten mit den Hinweis, es sei noch

nicht vorgekommen. Beim Gespräch über die Konfrontation der Mutter äußert sie Unbehagen, ist sich wohl noch nicht sicher, ob sie es nicht doch selbst sagen müsse und äußert den Wunsch, es aber in Abwesenheit von "Papi" zu sagen.

Nachfrage dazu: "Ist das in Wahrheit hier der Papi in N., der das macht, nicht der Papi in F.. Nicht das ich nachher was Falsches sage?!"

Das Kind "Nein, der in F.."

Nochmalige Nachfrage, wie oft, wieder verneint. Wiederholt den Wunsch, in Neuhof zu bleiben, was ihr nicht versprochen werden kann.

Im Anschluß an dieses Gespräch ist eine deutliche Erleichterung spürbar. Schlägt mit Batakas, gepolsterten Schlagstöcken, auf einen Sessel, lacht dabei. Malt sich als buntes Pferd, schreibt "Papa", wohl das einzige Wort, das sie schreiben kann.

### **Elterngespräch**

Das Kind kann sich zunächst nicht entscheiden, wohin sie sich setzen soll. Spielt mit dem Stiefvater ein wenig Ball, geht auch kurz zur Mutter, setzt sich dann aber während des Berichtes über das Explorationsgespräch zur Beraterin auf die Stuhlkante. Nachdem sie gesehen hat, daß die Mutter ihr (trotz Weinens) zulächelt und nicht böse ist, setzt sich auf den Schoß der Mutter. Nach diesem Gespräch und dem Versprechen der Mutter und des Stiefvaters, daß sie sie in N. behalten wollen, fängt Das Kind wieder lebhaft und lustig zu spielen an.

### **Stellungnahme**

Das Kind versuchte am Schluß des Explorationsgespräches, die Authentizität einer kindlichen Aussage in Frage zu stellen. Dem stehen jedoch viele sehr deutliche Aussagen von ihr entgegen, die deutlich machen, daß sie sehr wohl von eigenen Erlebnissen erzählt hat und erzählt haben muß.

Der entscheidende Gesichtspunkt für die Beurteilung der Authentizität einer kindlichen Aussage in diesem Alter ist das Beschreiben und Zeigen dem Berichteten adäquater emotionaler Erlebnisinhalte. Besonders bemerkenswert ist hier der sofortige und ganz plötzliche Abbruch des Barbieregelpuppenspiels bei Einführung des Themas 'sexueller Mißbrauch', nachdem sie zuvor lange ganz versunken gespielt hatte und auf sexuelle Inhalte zwar überrascht reagiert hatte, keineswegs jedoch das Spiel abgebrochen hat.

Es fällt auf, daß das Kind spontan berichtet, das Kind in der "imaginären" Mißbrauchssituation habe geweint und um Beendigung der sexuellen Handlungen gebeten. Daraus wird ersichtlich, daß das Kind abweichend vom eventuellen Aufklärungsunterricht oder potentiellen anderen Beobachtungen oder Informationen den sexuellen Handlungen eine negative Erlebnisqualität zumäßt.

Das Kind erweist sich als wenig suggestibel, die Vorgaben der Beraterin, warum bestimmte berichtete Einzelheiten so gewesen sein könnten, bestätigt sie nur sehr zögerlich oder gar nicht. Insofern zeigt Das Kind eine gewisse Selbstsicherheit oder Wahrheitsliebe. Ganz auffällig ist zuletzt als Erlebnisqualität die Erleichterung des Kindes, nachdem das Gespräch beendet ist und die sexuellen Handlungen ausgesprochen und einer realen Person zugeordnet sind, dabei aber gleichzeitig der enge Kontakt zur Beraterin, der Vertrauen und Vertrautheit ausdrückt. Auch nach dem Gespräch mit der Mutter und Stiefvater ist diese Erleichterung deutlich spürbar.

Ein weiteres sehr deutlich spürbares, authentisches Erleben drückt sich im Zusammenhang mit der Angst vor dem Vater aus. Bemerkenswert ist, daß schon allein das Benennen der Familienmitglieder in F. zu angstbesetzt ist, als das sie einfach darüber sprechen könnte. Darauf hinaus benennt sie aber auch mehrfach explizit die Angst vor dem Vater.

Die Möglichkeit, die Mutter habe ihr suggeriert, sie sei sexuell mißbraucht worden bzw. solle davon erzählen, ist auszuschließen, da das Kind ganz offensichtlich nicht wußte, was sie in der W. e.V.-Beratungsstelle sollte (denkbar wäre allenfalls eine Suggestion, sie solle sagen, sie wolle in N. bleiben) und auch offensichtlich überrascht bei der Einführung des sexuellen Themas war.

An mehreren Stellen gibt das Kind gedankenlos Hinweise auf das eigene Erleben des Gesagten, beispielsweise, als sie auf ihre Brust zeigt, als sie von "Anfassen an den Titten" redet, als sie spontan das "Küssen" einführt oder als sie mit großer Selbstverständlichkeit darauf hinweist, wo der "Schnullimann" eingeführt werden müsse, während sie zuvor noch nicht einmal wußte, an welcher Stelle die Babys aus dem Mutterleib kommen.

Auffällig ist auch Das Kindes plötzlicher Abbruch des Gesprächs mit der Eule. Hier zeigt sich ihre Anspannung und ihre wieder aufflackernde Angst, zu viel zu verraten. Zuletzt ist noch zu erwähnen, daß das Kind das Gefühl von Peinlichkeit mehrmals benennt, allerdings nicht, während die Eule sexuelle Inhalte benennt, sondern als es um die Identifikation des Vaters als Täter geht, damit also auch um die Realität ihres Erlebnisses. Angesichts der Angst vor dem Vater, die sie mehrmals benannt hat, und ihre Unsicherheit, ob sie wieder zu ihm zurück muß und er von ihrem Bericht erfahren wird, ist unmittelbar einleuchtend, daß sie als letzten Sicherheitsanker für sich zuletzt die Realität des sexuellen Mißbrauchs bestreitet. Das er aber keineswegs irreal sein kann beweist schon allein die Tatsache, daß sie gut dafür Sorge trägt daß die Beraterin zuletzt mit der korrekten Information über die Person des Täters hinausgeht.

B. B.  
Dipl. Päd.  
Beraterin bei W. Gießen e.V.

**Durch ein Gutachten des Jugendamtes konnte der Verdacht jedoch ausgeräumt werden. Am 6. August 96 nahm die Mutter vor dem OLG Brandenburg den Mißbrauchsvorwurf zurück. Dem Vater wurde ein Umgang mit seiner Tochter gewährt. Durch ein weiteres Gutachten soll geklärt werden, wann das Mädchen wieder zu ihren Vater zurück kann.**

---

## **2. Wie W. e.V. kleine Mädchen lockt**

W. e.V. Würzburg "lockt" fünf- und neunjähriges Mädchen mit den "Geheimnissen, warum Mädchen zu W. e.V. kommen" und "über Kinder, die angefaßt werden". Bei derben sexuellen Spielen, zu denen die Kinder dort in zahlreichen über Monate andauernden Therapiesitzungen angehalten werden, regt W. e.V. ihre sexuelle Phantasie an und lenkt das Gespräch immer wieder gezielt auf den Vater. Als das Mädchen endlich das naturgetreu nachgebildete Glied einer nackten männlichen Puppe in das Ohr einer anderen Puppe schiebt, ist es soweit. W. e.V. sieht den sexuellen Mißbrauch des Mädchens durch seinen eigenen Vater als erwiesen an. Lt. Gericht ist eine solche Erhebung kindeswohlschädlich und ohne Beweiswert. Das Urteil zeigt eindrucksvoll, wie W. e.V. eigene sexuelle Phantasien auf Kinder überträgt.

*Quelle: OLG Bamberg 14.03. 95 - 7 WF 122/94*

*Längerfristige Therapie bei W. e.V. an kleinem Kind unter Verwendung anatomischer Puppen, mit denen das Kind schließlich perverse sexuelle Handlungen darstellt, ist sowohl ohne Beweiswert als auch für sich betrachtet bereits kindeswohlschädlich.*

### **ausführlicher Bericht:**

OLG Bamberg, Beschuß v. 14.3.1995 - 7 WF 122/94

**Beweiswert therapeutischer Sitzungen mit Kindern unter Verwendung von sexualbezogenen Puppen**

GG Art. 6 I; BGB § 1634 Fundstelle: NJW 1995, 1684 f.

1. Es widerspricht dem Wohl eines fünfjährigen Mädchens, es aufgrund eines nur vagen Verdachts sexuellen Mißbrauchs über ein Jahr lang mit regelmäßigen Sitzungen zu immer derberen sexuellen Phantasien und Spielen mit Puppen anzuleiten, die originalgetreue Nachbildungen männlicher und weiblicher Geschlechtsorgane tragen.

2. Durch solche Sitzungen schließlich gewonnene Angaben des Kindes über vom Puppenvater an der Puppentochter begangene teilweise perverse sexuelle Handlungen stellen kein Beweismittel für entsprechendes Verhalten des wirklichen Vaters des Kindes dar.

### **Zum Sachverhalt**

Die Parteien, Eltern von R, geboren am 2. 8.1983, und S, geboren am 4. 6. 1987, leben seit Juli 1990 getrennt; die Kinder befinden sich seitdem bei ihrer Mutter. Ihren Vater haben sie bis Ende Januar 1994 bei verschiedenen Urlaubaufenthalten und regelmäßig jeden Montag ab 13.00 Uhr bis Dienstag um 8.00 Uhr, sowie an jedem vierten Wochenende von Freitag 13.00 Uhr bis Dienstag 8.00 Uhr besucht. Mit Schreiben vom 30.1.1994 hat die Mutter, der im Scheidungsurteil vom 2.7.1992 die elterliche Sorge für die Mädchen übertragen worden war, dem Vater jeden weiteren Kontakt untersagt mit der Begründung, dieser sei schädlich für die Kinder. Da eine gerichtliche Regelung des Umgangsrechts des Vaters nie erfolgt war - bei der Scheidung war sich dieser, ein Arzt, mit der Mutter, einer Lehrerin, einig, daß möglichst enge Beziehungen der Kinder zu beiden Eltern dem Kindeswohle entsprächen (...)

(...) hat sich dieser an das zuständige Familiengericht gewendet und beantragt, ihm ein Umgangsrecht im bisher ausgeübten Umfang zuzusprechen und darüber vorweg durch vorläufige Anordnung zu entscheiden. Zur Begründung hat er ausgeführt, seine Kinder hätten die Besuche bei ihm stets genossen. Durch die plötzliche und grundlose Trennung von ihm werde daher ihr Wohl verletzt. Eile sei geboten, um die Schädigung der Kinder möglichst gering zu halten. Die Mutter hat beantragt, die Anträge des Vaters zurückzuweisen und diesen, auch im Wege vorläufiger Anordnung, von jedem weiteren Umgang mit den Kindern auszuschließen. Zur Begründung hat sie behauptet, der Vater habe sich sexuell an seinen Töchtern vergangen. Dies hätten seit November 1992 mit S und seit Anfang 1993 auch mit R von Mitarbeiterinnen des W. e.V., Verein gegen sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Frauen - durchgeführte Therapien erbracht. Auf mehrfaches Nachfragen des Vaters hat sie als Anlaß des Therapiebeginns vortragen lassen, die Kinder hätten unter Alpträumen gelitten, Angst vor dem Umziehen gezeigt, ihr Verhalten zu Männern geändert, sich verschlossen gezeigt und - jedenfalls R - zwanghaft onaniert (gemeint ist mit onanieren hier, wie der Inhalt der Akten aufzeigt, das Andücken und Reiben des bekleideten Unterkörpers an harten Gegenständen). Die Frage des Vaters, welche konkreten Mißbrauchshandlungen er wann an welcher Tochter begangen haben soll, hat die Mutter bis heute nicht beantwortet. Sie hat allerdings einen Therapiebericht der bei W. e.V. tätigen Diplom-Psychologin E vom 23. 2. 1994 vorgelegt, dem Wortprotokolle der Sitzungen mit S und R vom 12. 11.1992 und 13.1.1993 und anschließend mit S allein bis 10. 2. 1994 beiliegen. Auch hierin werden konkrete Vorwürfe gegen den Vater nicht erhoben. Es wird lediglich wiedergegeben, was S, der besseren Erreichbarkeit wegen von ihrer älteren Schwester getrennt, regelmäßig zu sexualbezogenen Spielen mit Puppen, die mit naturgetreuen Geschlechtsteilen versehen waren, angeregt, und immer wieder durch gezielte Nachfragen auf den Puppenvater hingewiesen, schließlich über eine Puppe X und deren Vater erzählt hat. Welche der so gewonnenen Angaben nun Verhalten des Vaters von S darstellen sollen, bleibt offen. Der Richter erster Instanz hat den Antrag des Vaters erstmals mit Beschuß vom 1.3.1994 und nach Wiederholung abermals mit Beschuß vom 14.7.1994 abgewiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, vor einer „eingehenden Prüfung, ob sexuelle Übergriffe des Vaters zum Nachteil seiner Töchter stattgefunden hätten, sei eine Entscheidung nicht möglich“.

Der Vater hatte gegen letzteren Beschuß Beschwerde einlegen lassen, hatte sich aber damit einverstanden erklärt, daß zunächst zur beschleunigten Abwicklung des Hauptverfahrens dieses in erster Instanz weiterbetrieben wird. Bis der Vater dann eine Beschwerdeentscheidung durch das OLG gefordert hat, haben sich in erster Instanz folgende, die Entscheidung berührende Ereignisse abgespielt:

Der Vater hat vorgelegt:

- Das jeden sexuellen Mißbrauch der Kinder durch ihn verneinende Ergebnis einer polygraphischen Befragung durch Prof. Dr. U vom 13.5.1994 sowie erläuternde Ausführungen von diesem vom 3.8.1994.
- Eine unter dem 12.7.1994 von Prof. Dr. B zu den Ausführungen und der Arbeitsweise von Frau K von W. e.V. verfaßte kritische Stellungnahme. Diese bezeichnet die Arbeitsweise von Frau K wegen ihres suggestiven, auf die Bestätigung einer vorgefaßten Meinung hinarbeitenden Umganges mit den Kindern als unwissenschaftlich und die von ihr derart gewonnenen Erkenntnisse als bar jeglicher Beweiskraft. Zudem nennt Prof. Dr. B die Behandlung, die die Kinder bei W. e.V. erfahren, als deren Wohl verletzend und gröblich gegen alle psychologischen Grundregeln verstörend.
- Unter dem 14.9.1994 hat die vom Gericht beauftragte Sachverständige, Frau Diplom-Psychologin L, ein Gutachten zur Frage des behaupteten sexuellen Mißbrauchs eingereicht. Sie verneint diesen und empfiehlt die baldige Wiederanbahnung des Umganges der Kinder mit ihrem Vater. Wegen der inzwischen eingetretenen Entfremdung zwischen Kindern und Vater und wegen der schwierigen psychologischen Situation, in der sich nach ihren sachkundigen, in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen die Mutter zur Zeit befindet, empfiehlt sie jedoch für die Anfangsphase ein Jugendamt zur Unterstützung einzuschalten.

Die Mutter hat eine am 25.10.1994 verfaßte Gegendarstellung von Frau K zum Gutachten L vorgelegt. Ein auf Anzeige der Mutter hin gegen den Vater wegen sexuellen Mißbrauchs seiner Kinder eingeleitetes Ermittlungsverfahren ist gem. § 170 II StPO eingestellt worden. Der Richter erster Instanz hat am 22.11.1994 S und R angehört. Diese haben erklärt, ihren Vater auf keinen Fall sehen zu wollen. Es gäbe auch ein Kinderrecht, nicht nur ein Umgangsrecht für den Vater.

Das zulässige Rechtsmittel hatte Erfolg. Zur Wahrung des Wohles der Kinder und zur Durchsetzung des Umgangsrechtes des Vaters mit diesen ist die unverzügliche Wiederanbahnung der ohne jeden rechtfertigenden Anlaß abgebrochenen regelmäßigen Besuche dringend erforderlich.

#### **Aus den Gründen:**

V. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Im vorliegenden Fall bestanden bis Ende 1994 zwischen S, R und ihrem Vater regelmäßige Kontakte und eine intakte Vater-Kind-Beziehung. Dies entsprach dem Wohl der Kinder, deren Schädigung durch die Scheidung ihrer Eltern wie bei allen Kindern am geringsten gehalten werden kann, wenn es gelingt, die Beziehung der Kinder zu beiden Elternteilen aufrecht zu erhalten, und wenn die Eltern begreifen und bejahen, ihre Scheidung von ihrer fortdauernden Elternverantwortung zu trennen. Dies beinhaltet als wesentlichen Bestandteil, daß die Beziehung zum anderen Elternteil nicht sabotiert wird.

2. Diese im vorliegenden Fall uneingeschränkt dem Wohle beider Kinder dienenden guten Beziehungen zum Vater hat die Mutter mit Schreiben vom 30.1.1994 ohne, vom Wohle der Kinder aus betrachtet, rechtfertigende Gründe beendet. Es besteht nämlich vorliegend keineswegs der begründete Verdacht sexuellen Mißbrauchs der Kinder durch den Vater, noch sind andere Ausnahmegründe ersichtlich, die eine Beendigung der Vater-Kind-Beziehungen rechtfertigen können.

3. Dies ergibt sich für den Senat aus folgenden Überlegungen:

3.1. In dieses Verfahren wurden die Ergebnisse von drei verschiedenen Untersuchungen eingeführt, die als objektiv - und daher von Beweiswert - zu bezeichnen sind, weil sie weder voreingenommen noch suggestiv arbeiteten und als Antwort ihres Suchens sowohl ein Ja als auch ein Nein hinzunehmen bereit waren. Es sind dies die Untersuchung des Vaters mit dem Lügendetektor, das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren sowie das nach den Regeln ihrer Disziplin von Frau L erstellte Gutachten. Übereinstimmend kamen diese objektiven Untersuchungen zu einer Verneinung der von der Mutter und W. gegen den Vater erhobenen Vorwürfe.

3.2. Dieses übereinstimmende und eindeutige Ergebnis wird durch die Ausführungen und Untersuchungen von W. e.V. nicht in Frage gestellt.

3.2.1. Vorweg ist zu bemerken, daß bereits die als Anlaß der Untersuchungen durch W. e.V. genannten Auffälligkeiten der Kinder durchaus auch ohne jeden sexuellen Mißbrauch bei scheidungsbetroffenen Kindern, oder auch solchen, deren Eltern in intakter Partnerschaft leben, auftreten können. Dies ist den Mitgliedern des Senats aus ihrer Berufs- und Lebenserfahrung bekannt. Wenn man gleichwohl die geschilderten Auffälligkeiten durchaus als Anzeichen für sexuellen Mißbrauch verstehen will, wäre deshalb zumindest ein besonders feinfühliger und zurückhaltender Umgang mit den Kindern zur Wahrung deren Wohls und um ihre gesunde und natürliche Entwicklung im Sexualbereich nicht zu gefährden, ein absolutes Muß.

3.2.2. Diesem Gebot wurde bei W. e.V. nicht Rechnung getragen. Die zu Beginn der Therapie fünf und neun Jahre alten Mädchen wurden von Anfang an mit den „Geheimnissen“ gelockt, „warum Mädchen zu W. e.V. kommen“ und „über Kinder, die angefaßt werden“. In der Folge wurden sie zu sexualbezogenen Phantasien und Spielen mit Puppen verschiedenen Geschlechts angeregt, deren primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale deutlich und naturgetreu nachgebildet sind. Zudem wurde von der Beraterin immer wieder der Vater ins Spiel gebracht. Als bei den gemeinsamen Sitzungen wegen der Ablehnung der R nach mehreren Monaten noch immer keine den Vater belastenden Angaben gewonnen werden konnten, wurden S und R getrennt. Von ihrer Betreuerin in zahlreichen Sitzungen in derbe sexualbezogene Spiele eingebunden und immer wieder auf den Vater angesprochen, erging sich S schließlich in perversen und teilweise biologisch unmöglichen (Glied ins Ohr) sexuellen Phantasien über Geschehnisse, die die Puppe X von ihrem Puppenvater zu erdulden hatte. Damit sah W. e.V. dann den Beweis sexuellen Mißbrauchs beider Töchter durch den Vater als erbracht an, ohne jedoch zu erklären, welchen Teil der in den vorstehend geschilderten Sitzungen ermittelten Mißbrauchshandlungen des Puppenvaters denn nun der Vater des vorliegenden Verfahrens begangen haben soll.

Den Senat verwundert es, daß S der für ihre gesunde Entwicklung im sexuellen Bereich und ihre spätere Fähigkeit, eine glückliche Partnerschaft zu leben, höchst gefährlichen Therapie derart lange wiederstehen konnte, ehe sie sich den von ihr erwarteten Phantasien und Spielereien deutlich genug hingab. Der Senat vermag wegen der Subjektivität der angewendeten „Ermittlungsmethoden“ den von W. e.V. erarbeiteten Erkenntnissen keinerlei Beweiswert zuzugestehen.

4. In Ausübung des auch ihm durch Art. 6 I GG auferlegten Wächteramtes drückt der Senat zudem sein Unverständnis darüber aus, daß die Mutter, als Lehrerin doch gewiß zumindest mit Grundbegriffen der Entwicklungspsychologie von Kindern vertraut, ihre Töchter derart lange einer deren Wohle unzuträglichen Hinführung zu sexuellen Denk- und Verhaltensweisen ausgesetzt hat. Dieses Verhalten verwundert um so mehr, als die Mutter sich gegen eine ärztliche Untersuchung der Mädchen wendet - Verhaltensweisen, wie schlußendlich dem Puppenvater X von S angelastet, wären mit Sicherheit medizinisch nachweisbar (fehlender Hymen etc.) - und auch weitere Anhörungen durch eine vom Gericht bestellte Sachverständige sowie Richter für kindeswohlverletzend hält. Neben den zahlreichen von den Kindern bereits bei W. e.V. erduldeten Therapien würden die vorerwähnten Untersuchungen und Anhörungen gewiß nicht ins Gewicht fallen. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht lediglich eine weitere Infragestellung des von W. e.V. erzielten Ergebnisses verhindert werden soll.

5. Der einer Wiederanbahnung der Begegnungen mit und der Beziehungen zu dem Vater entgegenstehende Wille der Kinder ist unbeachtlich. Er ist, wie aus den von erkennbarer Sachkenntnis getragenen Ausführungen der Sachverständigen L zu entnehmen ist, Ausfluß der bereits unter Beeinträchtigung des Kindeswohls eingetretenen Entfremdung gegenüber dem Vater und somit Symptom einer bereits durch die lange Trennung vom Vater und dessen unberechtigte Verächtlichmachung eingetretenen Schädigung. Dem Willen der Kinder zu folgen würde daher bedeuten, sich an deren weiteren Schädigung zu beteiligen. Ein solches Recht zur Selbstschädigung steht den Kindern aber nicht zu; auch ihnen hat ihr eigenes Wohl nach der herrschenden Meinung in Lehre und Rechtsprechung oberste Richtschnur zu sein. Zudem weist die bei der richterlichen Anhörung von R gebrauchte Formulierung „es gibt auch Kinderrechte“ unmißverständlich auf Fremdbeeinflussung hin. Diese Formulierung ist zur Zeit ein gängiger Slogan in der familienrechtlichen Diskussion und nicht Bestandteil des Wortschatzes einer Elfjährigen.

6. Die nun schon über ein Jahr dauernde Trennung der Kinder vom Vater ist daher zur Wahrung des Kindeswohles unverzüglich zu beenden. Zu ihrer gesunden geistig-seelischen Entwicklung und insbe-

sondere auch als Gegenpol zu ihrer sich zur Zeit nach den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen L in einer schwierigen und labilen psychischen Situation befindlichen Mutter bedürfen S und R der Begegnungen mit ihrem Vater und einer Wiederanbahnung ihrer vormals guten Beziehungen zu ihm. Nur wegen der ohne Verschulden oder Beteiligung des Vaters eingetretenen Verstörung der Kinder ist zur Erleichterung der Wiederanbahnung der Vater-Kind-Beziehungen für die Anfangsphase ein Jugendamt zur Beratung und Unterstützung beizuziehen. In vom Jugendamt K. zu benennenden Räumen und in Anwesenheit einer von diesem zu stellenden Begleitperson wird daher zunächst ein Umgangsrecht des Vaters mit beiden Töchtern von 1 1/2 Stunden jeweils in der zweiten und vierten Woche des Monats, beginnend mit der vierten Woche des Monats März 1995 festgesetzt. Terminliche Zwänge des Vaters berücksichtigend sollten die Begegnungen an Donnerstagen ab 16.00 Uhr stattfinden.

---

### **3. Mutter verliert das Sorgerecht nach fortgesetzter Falschbeschuldigung „sexueller Mißbrauch“**

Mit seiner Entscheidung vom Juni 1998 bestätigte das Oberlandesgericht Nürnberg (Aktenzeichen: 10 UF 441/98) die im Januar getroffene Entscheidung des zuständigen Amtsgerichts im Scheidungsverfahren.

**Noch vor der Änderung des Kindschaftsrechtes, die bei Umgangsboykott explizit die Änderung der elterlichen Sorge androht, wurde eine hoffentlich richtungsweisende Entscheidung getroffen.**

**Es ist zu hoffen, daß manche Sorgeberechtigte, die zur „Atombombe im Scheidungskrieg“, dem „Mißbrauch mit dem Mißbrauch“ greift um den ungeliebten Vater der Kinder für immer „auszuschalten“ umdenkt - und den wirklich schlechten Ratgebern, feministischen Anwältnnen und vermeintlichen „Aufdecker“Innen zum Trotze - zur Wirklichkeit zurückkehrt: Eltern bleiben Eltern.**

**Schmerhaft, vor allem für das Kind bleibt dennoch: Die gesamte Verfahrensdauer betrug insgesamt 3 Jahre und 3 Monate.**

Nach immer wiederkehrenden Vorwürfen der Mutter, der Vater mißbrauche und schlage die gemeinsame 4-jährige Tochter K (Namen geändert) übertrug das Amtsgericht die Getrenntlebend-Sorge wie auch die Sorge nach der Scheidung auf den Vater. Die Mutter hatte über 1 ½ Jahre den Vater-Kind-Kontakt fast ganz verhindert, und darüber hinaus lange Zeit erheblich erschwert.

Aus dem Urteil (AG):

„Unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände hat das Gericht keine begründeten Zweifel mehr daran, daß es zu keinem sexuellen Mißbrauch Ks durch den Antragsgegner gekommen ist. Diese Sicherheit besteht in gleichem Grade wie sie in einem strafrechtlichen Verfahren zur Verurteilung eines Angeklagten erforderlich wäre.“

**Das Amtsgericht in einem Kernsatz der Entscheidungsbegründung:**

„Aufgrund all dieser Umstände besteht die begründete Gefahr, daß K bei einem Verbleiben bei der Mutter in ihrer Entwicklung schwer geschädigt würde.

Zunächst wäre zu befürchten, daß die Beziehung zum Vater, die bereits gelitten hat, aber aufgrund ihrer hohen Qualität noch erhalten ist, völlig unterbrochen und von der Antragstellerin vernichtet würde.

Dieses Aufwachsen ohne den biologischen Vater einhergehend mit der mangelnden Fähigkeit der Antragstellerin, ausreichend zwischen ihren eigenen Bedürfnissen und denen des Kindes zu trennen, läßt befürchten, daß K ein sozial auffälliger, von mangelndem Selbstbewußtsein geprägter Mensch werden könnte. Insbesondere aber besteht die begründete Gefahr, daß K in ihrem späteren Erwachsenenleben nachhaltige Schwierigkeiten haben wird, eine partnerschaftliche Beziehung einzugehen und glücklich zu führen. Dies umso mehr, als daß zu befürchten ist, daß K von ihrer Mutter weiterhin in der Annahme erzogen wird, daß ihr Vater sie sexuell mißbraucht habe.“

Die Mutter hatte immer neue Privatgutachterinnen herangezogen, und die damals 2-jährige K über ein Jahr lang wöchentlich bei einem parteilich feministischen Institut therapieren lassen, auch dieses Institut wurde vom Gericht kritisiert:

„Das Institut „...“gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen ist bereits von seinem Ansatz her parteilich, d. h. es stellt die Äußerungen seiner Klienten nicht in Frage....“ In Bezug auf die Mutter: „Sie schreckte auch nicht davor zurück, die bei diesem Institut gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen in R im Juni 1996 begonnene Verhaltenstherapie wegen des Verdachts des sexuellen Mißbrauchs Ks durch ihren Vater bis heute etwa im Wochenturnus fortzusetzen. Die Sachverständige R hat hierzu in ihrem Gutachten nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt, daß die wiederholten Befragungen Ks und die therapeutischen Sitzungen in dem sogenannten Institut - sogar dann schädlich wären, wenn K tatsächlich - wofür keine stichhaltigen Beweise vorliegen - in der Vergangenheit etwas Unangenehmes in Bezug auf den Vater erlebt hätte. Dem schließt sich das Gericht aus eigener Überzeugung an. Weiter schließt sich das Gericht der Einschätzung der Gutachterin an, daß eine Traumatisierung Ks in Bezug auf den Vater durch die Mutter bereits veranlaßt wurde.“

Neben einer gerichtlich Beauftragten psychologischen Begutachtung (Thema Mißbrauch, Umgangsrecht und Sorge) unterzog sich der Vater einem Lügendetektortest. Da bei einer Falschbeschuldigung Mißbrauch häufig das bekannte Rufmordmotto „Es wird schon etwas hängen bleiben“ das wahre Ziel ist, wollte er nach Möglichkeit von sich aus jeden Zweifel auszuräumen.

„Das vom Antragsgegner übergebene psychophysiologische Gutachten des Prof. Dr. Udo Undeutsch vom ...02.1997 kommt zu dem Ergebnis, daß eine Wahrscheinlichkeit von mindestens 95 % besteht, daß der gegen den Antragsgegner vorgebrachte Verdacht des sexuellen Mißbrauchs seiner Tochter K unbegründet ist. Ein höherer Wahrscheinlichkeitsgrad sei nicht zu erzielen. Das Gutachten wurde durch das Institut des in der Bundesrepublik Deutschland namhaftesten Sachverständigen auf diesem Gebiet erstellt und ist nachvollziehbar. Das Gericht schließt sich dem überzeugenden Gutachten daher in vollem Umfang an. Zum Beweis der Unschuld findet dieses sogenannte „Lügendetektorverfahren“ auch in der Bundesrepublik Deutschland zunehmend Anwendung und Anerkennung. Dabei ist sich das Gericht darüber im klaren, daß ein solches Gutachten nie für sich allein genommen für die Beurteilung der gestellten Beweisfrage herangezogen werden kann. Dies wurde auch hier nicht getan.“

### **Das Oberlandesgericht bestätigte das Urteil die Sorge betreffend:**

„Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat zunächst Bezug. auf das angefochtene Urteil, dem er in vollem Umfang beitritt ... Der Senat ist der Überzeugung, daß das Verhalten der Antragstellerin in der Vergangenheit gezeigt hat, daß sie zur Zeit nicht oder nur erheblich eingeschränkt geeignet ist, die elterliche Sorge für K zu übernehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß zur Eignung der Übernahme einer elterlichen Sorge auch gehört, daß der betreuende Elternteil den anderen Elternteil vom Umgang mit dem Kind nicht ausschließt.“

### **Und hob seinerseits die Fortsetzung der Mißbrauchsverdächtigungen gegenüber Behörden und Politikern nach Aufklärung der Vorwürfe durch die Mutter hervor:**

„Nachdem der Antragstellerin im Termin vom ... August 1997 klargemacht wurde, daß das Gericht beabsichtigt, dem Vater die elterliche Sorge zu übertragen, begann die Antragstellerin durch Anfragen

bei mehr oder minder kompetenten Stellen gegen den Antragsgegner einen Verdacht des sexuellen Mißbrauchs des Kindes auszusprechen. Dies zu einem Zeitpunkt, zu dem durch verschiedene Gutachten bereits klargelegt war, daß ein derartiger Mißbrauch mit einer Sicherheit nicht stattgefunden hat, wie sie in einem strafrechtlichen Verfahren zur Verurteilung eines Angeklagten erforderlich wäre. Erst zu diesem Zeitpunkt sah sich die Antragstellerin offenbar veranlaßt, diesen Vorwurf Personen mitzuteilen, bei denen sie davon ausgehen mußte, daß ihre Mitteilung zumindest zu einem Ermittlungsverfahren gegen den Antragsgegner führen würde. ...

Aus der Stellungnahme des Kreisjugendamtes B vom ...März 1998, deren Richtigkeit von der Sachbearbeiterin im Termin vom ... April 1998 bestätigt wurde, ergibt sich, daß K sich beim Vater offensichtlich wohlfühlt.

Es ist nach Überzeugung des Senats davon auszugehen, daß K, soweit dies noch nicht geschehen ist, sich beim Vater sehr schnell einleben wird und auch dort Kontakte finden wird.“

Das Kind lebt inzwischen beim Vater und besucht regelmäßig die Mutter.

Die Mutter erhielt mangels Leistungsfähigkeit des wegen der Kindesbetreuung jetzt halbtags arbeitenden Vaters keinen nachehelichen Unterhalt und muß die Kosten des Berufungsverfahrens tragen.

**Was bleibt, ist der bittere Nachgeschmack, dass eine substanzlose und wissenschaftlich nicht untermauerte Stellungnahme einer parteilich-feministischen Psychologin ausreichte, Vater und Kind über ein Jahr zu trennen - straflos versteht sich - denn gegen Falschbeschuldigungen gibt es noch kein Gesetz. Die Lasten tragen allein das Kind und seine Eltern. Die Psychologin war bis zum Schluss nicht bereit, ihre Falschbeschuldigung zu korrigieren oder zu relativieren, sondern forderte immer wieder unverdrossen, den Vater / Kind-Kontakt zu unterbinden. Ein Bären-dienst für die Mutter, die die Sorge verlor.**

**Noch schlimmer ist, dass diese Entwicklung unwiderruflich zur Geschichte der Kleinen gehört. Für die Schwierigkeiten, die die Eltern Ks haben und haben werden, um zu einem für das Kind erträglichen Umgang miteinander nach alledem zu finden, wird das BDP<sup>1</sup>-Mitglied kaum Interesse zeigen. Vom Willen zur Wiedergutmachung ganz zu schweigen.**

**Die Therapeutin „arbeitet“ weiter. Wer setzt hier die Grenzen der Vernunft und schützt unsere Kinder vor diesen selbsternannten „Kinderschützerinnen“?**

**Das Urteil macht Hoffnung - für etliche Kinder, die Opfer solcher „Aufdeckerinnen“ wurden, kommt es zu spät.**

---

<sup>1</sup> BDP: Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.

# Presse

## **Bericht der Nürnberger Nachrichten vom 22.06.1995**

über das Urteil des OLG Bamberg (vgl. Az.: 7 WF 122/94) unter dem Titel „OLG prangert Frauenverein gegen sexuellen Missbrauch an – schädliche Puppenspiele – Jagd auf Vater als vermeintlichen Sextäter – Unschuld bewiesen“

*Berichterstatter Hans Wüllenweber:*

“Die Vereinspsychologin versucht, den kleinen Mädchen belastende Aussagen zu entlocken. Doch trotz derber sexuellbezogener Fragen und zahlreicher Sitzungen über viele Monate konnte die Seelenforscherin die Kinder nicht dazu bringen, zu behaupten, ihr Vater habe solche Spiele mit ihnen getrieben. Bei anderen Kindern sind derart zweifelhafte Beweiserhebungen nicht selten gelungen. Immer öfter wird den Akteurinnen mehrerer einschlägiger Frauenvereine inzwischen von Ärzten, Psychologen, Pädagogen und Richtern vorgeworfen, kleine Kinder so lange zu bearbeiten und spielerisch mit Sexpraktiken und Perversitäten vertraut zu machen, bis die Kleinen Tatsachen und Fiktionen nicht mehr unterscheiden können und schließlich das Gewünschte aussagen ...“

“... Die Frauenvereine gehen bei vagen Hinweisen, die häufig von getrennt lebenden oder geschiedenen Müttern kommen, grundsätzlich davon aus, dass der Missbrauch stattgefunden habe und mit Hilfe der Kinder nur noch gerichtsverwertbar bewiesen werden muss. Dabei schließen sie jede Unschuldsvermutung zugunsten der Männer strikt aus. Die Ermittlerinnen von eigenen Gnaden bekennen sich ausdrücklich zu parteiischer Voreingenommenheit für die Mädchen und Frauen. Selbst der Kinderschutzbund warnte kürzlich vor solchen haltlosen Methoden. Besonders in haltlosen Fällen würden die Kinder durch Verhörpraxis der Privatfahnderinnen seelisch und sittlich schwer geschädigt und gefährdet ...“

**Und wer steckt hinter diesem Frauenverein? Im Artikel wird der Sprecher des OLG zitiert: „Da es sich um ein Familienverfahren handelt, darf zur Frage, ob es sich beim „W.e.V.“ um den Verein Wildwasser handle, nicht Stellung genommen werden...“**

## **Stern „Mißbrauch mit dem Missbrauch“**

Stern 30/92 v. 16.07.92

“...die Mißbrauchskarte als heißer Tip. Enthält mehrere Fallbeschreibungen. Jeder dritte Vorwurf im Scheidungsverfahren ist falsch. Mißbrauchsbezeichnung als Selbstjustiz der Mutter und Mittel zur Erlangung des Sorgerechts. Einschaltung von Sachverständigen erst nach langen beeinflussenden Befragungen mit fragwürdigen Methoden und abenteuerlicher Diagnostik bei teilweise hysterischer Übersensibilisierung. Ämter und Helfer sind unzureichend ausgebildet. Unschuld des Vaters wird oft nicht einkalkuliert ...“

Zu Wort kommen Gutachter Ernst Ell, Karlsruhe, Gerichtsgutachter Michael Antes, Saarland, Huschang Sahabi (Dialog zum Wohle des Kindes), Siegfried Willutzki (Präsident des Familiengerichtstages), Gerichtsgutachterin Margot Müther, Köln, Gerichtsgutachterin Marie-Luise Kluck, Gerichtsgutachter Burkhard Schade, Uni Dortmund, Gutachterin Barbara Schoog, Köln.

## **Katharina Rutschky „Verdacht wird zum Tatbestand“**

Weltwoche (Zürich) v. 29.04.93

Dunkelzifferzahlen zum sexuellen Kindesmißbrauch seien Produkt manipulatorischer Definition und damit falsch. Z. B. würden unterschiedslos chronischer Inzest und einmalige gewaltfreie exhibitionistische Handlungen zum Tatbestand erklärt und die subjektive Sicht und Erlebnisweise des Kindes au-

ßer acht gelassen. Es könne sich somit deplazierten Rettungsversuchen nicht entziehen, sondern werde dadurch vielmehr dazu bewegt, sich selbst als sexuell mißbraucht einzustufen.

Bestärkt vom Erfolg in der Medienöffentlichkeit entwickelte sich die skandalträchtige „Enttabuisierung“ des sexuellen Kindesmißbrauchs aus der weniger erfolgreichen „Aufklärung“ über Gewalt gegen Frauen. Die allgemeine Verabscheuung sexueller Handlungen von Erwachsenen an Kindern verspricht Helfern jenseits jeder vernünftigen Abwägung mehr Lohn, Brot und Ehre als beispielsweise Vernachlässigung, Armut und Obdachlosigkeit. Das regelmäßige Fehlen von eindeutigen Spuren öffnet Vermutungen Tür und Tor und schützt das Dogma vom epidemischen Mißbrauch damit vor jeder Realitätsprüfung.

Falschverdächtigungsschwerpunkte:

1. Hysterisierte Erzieherinnen schöpfen Verdacht nach Fortbildungsmaßnahme aufgrund laienhafter Diagnostik, beobachten und befragen das Kind, bringen es ins Heim und grenzen die Eltern aus, unterstützt von Ämtern, die Fehler nicht korrigieren, sondern glauben, das Kindeswohl besser verwalten zu können als die Eltern. Diese spielen in der Hoffnung, die Wahrheit komme ans Licht, zunächst gutgläubig mit, und werden dann umso mehr ausgegrenzt, je mehr sie versuchen, ihr Kind wiederzubekommen. Das Verfahren dauert Jahre und stürzt die Kinder in Konflikte gegenüber Eltern und den neuen Bezugspersonen.
2. Verunsicherte und erregte Eltern betreiben, unterstützt von Leuten, die die Normalität nicht mehr erkennen können, monatelang „Aufdeckungsarbeit.“ Heraus kommen immer horrendere Angaben von immer mehr Opfern und immer mehr Tätern ohne die geringsten Indizien.
3. Die Falschverdächtigung im Trennungskampf, eingesetzt von labilen Menschen in emotionalem Desaster, genährt von der angeblich epidemischen Verbreitung sexuellen Mißbrauchs.
4. Erzeugung von Scheinerinnerungen durch unkontrollierte aber öffentlich geförderte therapeutische Quacksalberei bei Menschen, die den Mißbrauch (real oder fiktiv) in den Mittelpunkt ihres Krankheitserlebens stellen und damit in eine allgemein akzeptierte Anklage anderer flüchten.

### **Gießener Anzeiger „Verdacht sexuellen Mißbrauchs oft vorschnell“**

Gießener Anzeiger v. 19.10.93

Prof. Dr. Udo Undeutsch zur übereifrigen Fehlinterpretation kindlicher Zeichnungen, zur kindlichen Suggestibilität, die zu Scheinerinnerungen führe, sowie zur Mißbrauchswaffe im Trennungskampf.

### **Gießener Allgemeine Zeitung „Mißbrauch mit dem Missbrauch“**

Gießener Allg. Ztg. v. 20.06.94

Können Opfer ihre Demütigungen nicht in Worte fassen, ist Behutsamkeit, langjährige Erfahrung und innere Distanz zur Arbeit vonnöten. Stattdessen sehen Kindergärtnerinnen nach Wochenendseminaren plötzlich überall Bäume in Phallusform. Zu solch übersteigerten Interpretationen tritt jetzt noch die Erinnerungs-Epidemie. Anhand eines Beispiels wird verdeutlicht, wie leicht selbst Erwachsenen Scheinerinnerungen suggeriert werden können. Zu Wort kommen Prof. Reinhart Wolff und die Düsseldorfer Gerichtspsychologin Beate Daber. Außerdem: seriöse und unseriöse Statistiken zum Dunkelfeld im Vergleich.

## **Psychologie Heute „Mit dem gefährdeten Kind wird Politik gemacht“**

Psych. Heute Juli 1994, Interview mit Prof. Reinhart Wolff

Wolff, Rektor der Fachhochschule für Sozialarbeit in Berlin, kritisiert pauschale Einschätzungen der Häufigkeit sexuellen Mißbrauchs und unverantwortliche manipulative Aufdeckungsmethoden. Dunkelziffersyndrom (angeblich 300.000 jährlich) seien Phantasiewerk und widersprüchen Statistiken.

Skandalisierung des Themas verhindere Hilfe für betroffene Kinder. Den feministisch-parteilichen Beraterinnen gehe es um manipulative Beeinflussung von Mädchen und Frauen. Praxis des Kinderschutzes beginne zu entgleisen und trage damit zur Mißhandlung bei. Inszenierte Probleme des Kindes zwecks Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Problematisierung sexueller Mißhandlung als Signal konservativer Wende zur Repression. Der sexuelle Mißbrauch als Mittelpunkt eines gesellschaftlichen Wahns. Dieser Gesinnungs- und Tugendterror sei dem Kinderschutz abträglich. Tatsächlicher sexueller Mißbrauch sei kein Ausdruck von Macht, sondern von Ohnmacht ...“

## **Neue Württembergische Zeitung „Aufklärung oder Hexenjagd“**

NWZ v. 13.05.95 mit Leserbrief

“... Feministinnen und parteiliche Anlaufstellen, unfähig zu selbstkritischer Analyse, insbes. „Tima“ (Tübinger Initiative für Mädchenarbeit), unlängst aufgefallen durch die gewaltsame Sprengung einer feminismuskritischen Dichterlesung von Wiglaf Droste, laufen Sturm gegen ein von der Ev. Akademie geplantes Seminar mit dem Titel „Sexueller Kindesmißbrauch in der Familie, ein Vorwurf und seine Folgen“, der sie Verharmlosung und Täterschutz unterstellen ...“

## **Stern „Wir sind Menschen und keine Monster“**

Stern 24/95 v. 08.06.95 mit Leserbrief

Falldarstellung des Lehrers Klaus Rumpp. Der lange Schwanz vom Lieblingstier seiner Tochter, einem Krokodil, wird zum Mißbrauchsindiz. Kein Umgang trotz entlastenden Gutachtens. Falldarstellung des Studienrats David Albrecht: Ein kindgerecht geführtes Aufklärungsgespräch wird als Verbalisierung sexueller Themen zu seinen Lasten ausgelegt. Falldarstellung Helmut Frank: Rötungen im Genitalbereich seiner schwerstbehinderten Enkelin, Folge einer Windelermatitis, werden für eine frisch geschulte Lehrerin zum Missbrauchsbeweis.

Zur Tagung der Ev. Akademie Bad Boll im Mai 1995 „Sexueller Kindesmißbrauch in der Familie - ein Vorwurf und seine Folgen.“ Beschuldigte strukturieren hier ihre Ohnmachtserfahrungen und tauschen sich in ihrer Hilflosigkeit und der Sehnsucht nach ihren Kindern aus. Umgeben von solch potentiellen Tätern fühlen sich die potentiellen Retterinnen beengt. Prof. Dr. Udo Undeutsch und Prof. Heinrich Kupffer werfen ihnen unsachgemäße Befragungen und Hexenjagd vor.

## **Focus „Kinder in der Psycho-Falle“**

Focus 23/1996 v. 03.06.96

Ein Netz von ideologiebeladenen Beratern mit missionarischem Eifer nach Wochenendseminaren betreibe systematische Aufdeckungsarbeit, erkenne Mißbrauch angeblich an Signalen, vermische Realität und Phantasie, betreibe haarsträubende Interpretation kindlicher Zeichnungen und bringe Kinder zum Reden, ohne daß diese sich den Befragern entziehen können, obwohl Mißbrauch einen hinteren Platz unter den psychischen Belastungsfaktoren einnehme. In fast jedem Falle diagnostizieren sie Mißbrauch und identifizieren den angeblichen Täter. Wo nichts sei, werde etwas erfunden, um die eigene Auffassung zu bestätigen. Die Aufdeckungsideologie gehe von Vätern aus, die in ihrer Mehrzahl über ihre Töchter herfallen. Entsprechendes Gedankengut, z. B. der Zartbitter-Aufdekerin Ursula Enders, sei schon bis in die Kripo vorgedrungen. Gutachter der Aufdeckerfraktion unterstützen Mütter im

Umgangs- und Sorgerechtsstreit. Jugendämter betreiben Heimeinweisungen, Eltern müssen ihre Unschuld beweisen und bekommen ihre Kinder wegen Entfremdung dennoch nicht wieder.

Es bestehe die Gefahr, daß nach erfolgter „Aufdeckungsarbeit“ tatsächlich Erlebtes kaum noch zu erkennen sei. Seit Etablierung der Aufdeckungsbewegung steige durch derartige Beeinflussung der Anteil unzutreffender kindlicher Aussagen. Als Experten kommen zu Wort Prof. Max Steller und Dipl.-Psych. Marie-Luise Kluck.

Zum Montessoriprozess und zu den Wormser Kinderschänderprozessen in Mainz: „Experten“ von Zartbitter und Wildwasser betreiben Massenhysterie und Verhöre über Monate.

## **"Immer mehr Prozesse um den sexuellen Mißbrauch von Kindern**

Rheinische Post vom 26.3.1994

SAARBRÜCKEN (ap). Die Zahl der Prozesse wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern hat sich nach Angaben des Familiengerichtstags in den letzten drei Jahren verdoppelt. Besonders in Prozessen um das Sorgerecht würfen sich frühere Ehepartner immer öfter gegenseitig vor, "sich an den gemeinsamen Kindern vergangen zu haben", sagte der Vorsitzende des Gerichtstages, Prof. Siegfried Wilutzki, gestern im Saarländischen Rundfunk.

"In Sorge- und Umgangsrechtsverfahren hat inzwischen das Ausmaß der Fälle, in denen der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs erhoben wird, etwa 40 % erreicht. Das ist eine alarmierend hohe und erschreckende Zahl." Die Gefahr von Fehldeutungen und falschen Vorwürfen sei sehr groß, sagte Wilutzki ..."

# Einige Urteile

Reg.-Nr. Urt 1101 a LG Köln 19.12.91 - I T 224/91

FamRZ 1992 Heft 6

1 Seite

Bloßer Verdacht des sexuellen Missbrauchs genügt als Kindeswohlgefährdung nicht, um durch vor-  
mundschaftsgerichtliche Maßnahme gemäß § 1666 BGB in das Elternrecht einzugreifen. Ein entspre-  
chender Tatvorwurf muss bewiesen sein.

Reg.-Nr. Urt 1303 g OLG Stuttgart 29.09.93-16 UF 222/93 DAVorm 1993 S. 1227, FPR 1995 S: 75, FamRZ 1994  
Heft 11, S. 718 6 Seiten

Risiko sexuellen Missbrauchs ist gegen Folgeschaden durch Kontaktabbruch abzuwägen. Bloßer Ver-  
dacht reicht für Umgangsausschluss nicht.

**Dieses Urteils sollte jeder Besuchsvater ständig bei sich tragen.**

Reg.-Nr.: Urt 1406 g OLG Nürnberg 08.02.94 - 11 UF 2641/93 NJW 1994 Heft 45 S. 2964 2 S.

Fortgesetzte massive und schuldhafte Vereitlungen des Umgangsrechts können in gravierenden Fällen  
zu einer Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs des sorgeberechtigten Elternteils führen.

Reg.-Nr. Urt 1503 a OLG Celle 12.06.95 - 10 UF 195/94 Abschrift 5 Seiten

Hartnäckige Weigerung der sorgeberechtigten Mutter, dem Vater Umgang mit dem gemeinsamen  
Kind zu gewähren, obwohl es eine enge Bindung zu ihm hat und durch den Vorwurf sexuellen Miss-  
brauchs in eine Konfliktsituation gebracht wurde, stellt mangelnde Erziehungseignung dar und berech-  
tigt zur Übertragung des Sorgerechts auf den Vater.

**Ein richtungweisendes Urteil gegen die Missbrauchskarte im Umgangspoker.**

Reg.-Nr.: Urt 1506 i BGH 16.05.95 4 StR 237/95 NJW 1996 Heft 3 S. 207 2 Seiten

Die Anklage, u. a. Einführen des Penis in Scheide, Anus, Mund, Ohr und Nase, Manipulationen mit  
dem Finger in Scheide und After, Lecken, basierte einzig und allein auf Aussagen eines fünfjährigen  
Kindes. Das LG hatte an der Richtigkeit einzelner Vorwürfe zwar erhebliche Zweifel, hielt die kindli-  
chen Angaben im Kern aber für glaubwürdig. Der BGH hält eine solche Beweiswürdigung nicht für  
rechtens, verweist die Sache zurück und verlangt die Beachtung folgender Grundsätze:

Bei der Aussage kindlicher Zeugen kommt der Entstehungsgeschichte der Beschuldigung besondere  
Bedeutung zu. Wenn vor dem Hintergrund personensorgerechtlicher Auseinandersetzungen bereits vor  
Beginn der strafrechtlichen Ermittlungen zahlreiche private Befragungen - mit Erwartungen auf den  
Inhalt der Aussage - erfolgt sind, so sind belastende Angaben des Kindes besonders kritisch zu prüfen.  
Die Erkenntnisquellen zur Aussageentstehung sind auszuschöpfen.

**Dieser BGH-Beschluss gehört zum Mindestwissen eines Verteidigers in entsprechenden Verfahren.**

Reg.-Nr.: Urt 1801 j OLG Nürnberg 10 UF 441/98 (Amtsgericht Kelheim 002 F 0125/95) 9 S.

Vater erhält das alleinige Sorgerecht trotz Missbrauchverdächtigung der Mutter. Es lagen drei Gutach-  
ten zugunsten des Verdächtigten vor, u.a. der Lügendetektortest von Undeutsch, sowie positive Stel-  
lungnahmen der JA-Mitarbeiter. Der Vater verfügte zudem über ausreichend zeitliche und materielle  
Ressourcen.

„Demgegenüber ist die Erziehungsfähigkeit der Antragstellerin teilweise eingeschränkt, da sie entwe-  
der nicht willens oder nicht in der Lage ist, die gute Bindung des Kindes zu ihrem Vater zu akzeptie-  
ren und den Kontakt mit ihm zu fördern. Stattdessen hält sie hartnäckig an ihrer Überzeugung fest,  
dass ein sexueller Missbrauch von K durch den Antragsgegner sehr wahrscheinlich ist und verschließt  
die Augen vor objektiven, den Antragsgegner entlastenden Gutachten und Angaben neutraler Zeugen.  
Ferner überidentifiziert sich die Antragstellerin mit dem Kind. Daher besteht die begründete Gefahr,  
dass bei K schwere Entwicklungsstörungen auftreten, falls der Antragstellerin die elterliche Sorge ü-  
bertragen würde. ... Demgegenüber sind die von der Antragstellerin vorgelegten fachlichen Stellung-  
nahmen ohne Beweiswert. Das Institut ... ist bereits von seinem Ansatz her parteilich, d.h. es stellt die  
Äußerungen seiner Klienten nicht in Frage. ... K hat eine ungewöhnlich gute Beziehung zu ihrem Va-  
ter. Dies zeigt sich daran, dass auch in dieser schwierigen Situation immer noch positive Ansätze sich  
finden. ... Hinsichtlich der angeblichen Äußerungen Ks, die von der Antragstellerin selbst oder durch

Vorlage eidesstattlicher Versicherungen ihrer Familienangehörigen und Freunde in das Verfahren eingefügt wurden, besteht ... kein erheblicher Beweiswert. Denn es handelt sich um Äußerungen eines 2 bis 3 Jahre alten Kindes, dass von einer Mutter betreut wird, die nach den Ausführungen beider Sachverständigengutachten nicht in der Lage ist, ausreichend die Partnerebene von der Eltern-Kind-Ebene zu trennen. ... Denn nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen ist der Kontakt zum Vater für eine gesunde Entwicklung des Kindes unerlässlich. ... So erschwert sie [die Kindesmutter] seit nunmehr fast 2 Jahren in dem Kinde gegenüber unverantwortlicher Weise den Umgang zwischen K und ihrem Vater und hat K dadurch bereits erheblichen Schaden zugefügt. ... All ihre Äußerungen gegenüber dem Gericht und den Sachverständigen deuten darauf hin, dass einziger Lebensinhalt der Antragstellerin nach dem Scheitern der Ehe ihre Tochter K ist.“

## **Schadensersatz wegen Mißbrauchsverdächtigung**

*Prof. Dr. Rainer Ollmann, Hamburg*

*FL 1605 e 9 Seiten Zentralblatt für Jugendrecht ZfJ 1996 Heft 12 S. 486*

Die Frage des Schadensersatzes ergebe sich aus den schwerwiegenden Folgen, hohen finanziellen Belastungen Verdächtiger, die auch auf das Kindeswohl zurückwirken können, sowie aus den Interessen von mit Aufdeckung und Bearbeitung sexuellen Missbrauchs involvierten Kräften. Der Anspruch umfasse ggf. den Ausgleich der verursachten Vermögensnachteile, das sind der entgangene Gewinn, wenn Selbständige keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, während sie Zeit aufwenden, um ihre Unschuld zu beweisen und das weggenommene Kind wiedererlangen, ggf. Anwaltskosten im vor- mundschaftsgerichtlichen Verfahren, Telefon, Porto, Fotokopien, Fahrkosten z. B. zur Aufrechterhal- tung des Kontakts zum fremduntergebrachten Kind, Gutachterkosten zur Erschütterung des Verdachts.

### **Meldung durch Privatpersonen**

Melde eine Privatperson ihren Verdacht dem Jugendamt, ergebe sich daraus noch kein Schadensersatzanspruch, auch wenn sich der Verdacht als unzutreffend herausstellt, denn die Meldung liege im öffentlichen Interesse, der Bürger könne davon ausgehen, dass das Jugendamt fach- und sachkundig vorgehe. Jedoch dürfe die Meldung nicht wissentlich falsch oder leichtfertig, d. h. ohne vernünftigen Grund, erfolgen.

### **Meldung durch Kindertageseinrichtung**

Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch dürfe die Tageseinrichtung ohne Einwilligung des Sorgeberechtigten geeignete Daten erheben. Ungeeignet seien jedoch das Spiel mit anatomischen Puppen und die systematische suggestive Befragung, die über Beobachtung und behutsame Fragen hinausgehen. Sozialpädagogen und regelmäßig auch Psychologen fehle es an der erforderlichen diagnostischen Kompetenz. **Wenn sie de nnoch Missbrauch aufzudecken versuchen und damit ihre Erfahrungen und Fähigkeiten überschreiten, liege Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt und damit Schadensersatzanspruch vor.** Ein Nachteil mangelnder Beweisbarkeit liege darin, daß die Überformung kindlicher Aussagen durch das Erleben vorangegangener Befragungen nicht ausgeschlossen werden könne. Diesen Nachteil habe die Tageseinrichtung zu tragen.

Sozialpädagogische Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen sollen, insbesondere wenn sie sich einer Missbrauchsfortbildungsveranstaltung unterzogen haben, durch Dienstanweisungen darauf hingewiesen werden, wie bei Verdacht zu verfahren sei. Der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, auf denen zu Explorationspraktiken veranlasst werde, ändere an der Fahrlässigkeit nichts, wenn die Praktiken das Ergebnis einer späteren sachkundigen Exploration des Kindes zu verfälschen geeignet seien. Zur Wahrung des Kindeswohls gehöre nicht nur die Klärung des Verdachts, sondern auch die verfahrensmäßige Absicherung gegen die Gefahr der unbegründeten Trennung von Kind und Eltern.

### **Meldung durch Jugendamt**

Amtspflichtverletzung, die zum Schadensersatzanspruch führen könne, liege in der Weitergabe von Daten an für die Verdachtsklärung ungeeignete Kräfte und an Organisationen, bei denen wegen Parteilichkeit die Verlässlichkeit der Resultate von vornherein in Frage gestellt sei. Die Weitergabe an zuständige Gerichte liege regelmäßig in der Pflicht des Jugendamtes, wenn es dem Schutz des Kindes diene, jedoch habe das Jugendamt die Pflicht, bevor es eine hoheitliche Maßnahme treffe, zum Schutz des Verdächtigten vor Rechtsverletzungen zunächst den Sachverhalt zu erforschen. Dies umfasse die sorgfältige Überprüfung der von dritter Seite zugetragenen Informationen auf Glaubwürdigkeit und Plausibilität.

Das Jugendamt habe die Aufdeckungsqualifikation von Kindertagesstätten zunächst stets in Zweifel zu ziehen. Wenn sich Meldungen von sexuellen Missbräuchen aus einer bestimmten Einrichtung häufen, sei bei umgehender Weitergabe der von dieser Einrichtung erhaltenen Daten durch das Jugendamt an das Vormundschaftsgericht fahrlässige Amtspflichtverletzung anzunehmen.

## Anmerkung des Väteraufbruch für Kinder e.V. – Kreisverein Augsburg/Schwaben:

Allein Von 1994 auf 1995 nahmen die Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchsvorwürfen in Sorgerechtsstreitigkeiten um 20 % zu (von 15.000 auf 18.000 Ermittlungsverfahren). In der Konsequenz hat also ein Vater, der gerichtlich um Sorge oder Umgang streitet, eine 1:1-Chance, sich den Vorwurf einzuhandeln. Eine juristische Gegenwehr gibt es für Väter kaum.

Drohungen mit Anzeigen wegen Kindesmissbrauch oder Vergewaltigung in der Ehe sind deshalb nicht umsonst zu den Favoriten in dem gegen Männer einsetzbaren Erpressungsinstrumentarium geworden. Wer als Mann einer solchen Anklage gegenübersteht, gerät damit umgehend in einen Bereich der Justiz, in dem fundamentale demokratische Rechtsprinzipien ihre Geltung weitgehend verloren haben.

Dass diese Prinzipien den Staat zur Unschuldsvermutung gegenüber dem Bürger verpflichten und daher im Zweifel für den Angeklagten zu entscheiden ist, spielt da keinerlei Rolle mehr. Da werden in Kindesmissbrauchs-Prozessen langjährige Freiheitsstrafen verhängt, aufgrund von gestammelten Aussagen verwirrter Kinder, die vorher monatelangen Manipulationen rachsüchtiger Mütter und radikalfeministischer Gutachterinnen ausgesetzt waren.

Kinder dürfen diesen Vereinen bzw. selbsternannten Schutzorganisationen und deren SozialpädagogInnen, PsychologInnen und "professionellen" Beraterinnen, die sich anscheinend ihren Hass auf das männliche Geschlecht zu ihrem Lebensinhalt gemacht haben, nicht länger ausgeliefert werden.

Diagnose und Therapie darf nicht von Gutachtern/Innen durchgeführt werden, die mehr der feministischen Devise verpflichtet sind, dass jeder Mann ein potentieller Gewalttäter ist, als der wissenschaftlichen Sachlichkeit. Diagnose, Therapie und Begutachtung sind hoheitliche Aufgaben. Begutachtung, dazu muss Diagnose und Therapie gehören, sollten ausschließlich von unabhangigen Wissenschaftlern an Universitäten durchgeführt werden. Feministisch-parteiliche Gruppierungen, die mit Unsummen von Steuergeldern gefördert werden, sollten keine Diagnose stellen, sondern sich auf die Aufgabe einer Selbsthilfegruppe im Sinne „Betroffene helfen Betroffenen“ besinnen und – beschränken.

Der für gerichtliche Zwecke instrumentalisierte Vorwurf des sexuellen Missbrauchs demütigt und schädigt die Kinder. Sie müssen Befragungen und Untersuchungen über sich ergehen lassen, die insbesondere kleine Kinder verwirren. Missbrauch mit dem Missbrauch führt zur umfassenden Diskriminierung des betroffenen Elternteils, als Erziehungsberechtigter und Bezugs-person ist er diskreditiert. Missbrauch mit dem Missbrauch hat aber auch Folgen für die Gesellschaft. Wird der Vorwurf des Missbrauchs aus opportunistischen Gründen erhoben, so werden dadurch Gutachter, Jugendämter, Anwälte und Richter verunsichert. Scheidungsverfahren gleiten ab auf unmenschliches, menschenunwürdiges Verhalten. Missbrauch mit dem Missbrauch ist das schlimmste Scheidungsunrecht, das einem Menschen widerfahren kann.

Kinder müssen nicht nur vor sexuellem Missbrauch, sondern auch vor den Folgen falscher, unbegründeter oder unbestätigter Verdächtigungen geschützt werden. Es ist besorgniserregend, wie kindliche Opfer falscher Verdächtigungen mit dieser Art sexuellen Missbrauchs und mit der Trennung ihrer Eltern fertig werden sollen. Es bestehe ein gesetzlicher Regelungsbedarf um zu verhindern, dass Kinder auf reinen Verdacht hin monatelang, teilweise über Jahre von ihren Angehörigen getrennt werden.

Dem Missbrauch mit dem Missbrauch bei Trennung und Scheidung wird am ehesten ein Riegel vorgeschnitten, wenn als Regelfall das gemeinsame Sorgerecht und die Sorgepflicht für beide Eltern bestehen. Dadurch wird der „Kampf ums Kind“ entschärft; der Missbrauch mit dem Missbrauch ist die zynischste Waffe in diesem Kampf.

## **Unsere Forderungen:**

- **Keine sexuelle Gewalt gegen Kinder!**
- **Aufklärung von Verbrechen an Kindern, dabei aber keine unkindgemäße Vernehmungsprozeduren!**
- **Keine sonstige Instrumentalisierung von Kindern für die Bedürfnisse Erwachsener – auch das ist Missbrauch!**
- **Keine Vorabverurteilung beschuldigter Personen durch Medien und vorjustizielle Instanzen!**
- **Keine Vorabregelung, die eine Entfremdung zwischen Kind und beschuldigter Person fördert, es sei denn, der Verdacht ist so begründet und schwerwiegend, dass der Schutz des Kindes der Unschuldsvermutung vorangehen muss.**
- **Streichung öffentlicher Gelder für feministisch-parteiliche „Beratungsstellen“!**

**Väteraufbruch für Kinder e.V.  
Kreisverein Augsburg-Schwaben**